Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/5/4 8Ob133/65, 3Ob557/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.1965

Norm

ABGB §180a
AußStrG §16 BII2b

Rechtssatz

Ob die Annahme an Kindesstatt dem Wohle des nicht eigenberechtigten Wahlkindes dient, ist nur nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Es wird daher in diesem Punkte meist eine Ermessensentscheidung vorliegen, die sich einer Überprüfung im Rahmen eines außerordentlichen Revisionsrekurses entzieht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 133/65
  Entscheidungstext OGH 04.05.1965 8 Ob 133/65
- 3 Ob 557/89
  Entscheidungstext OGH 28.06.1989 3 Ob 557/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0086142

Dokumentnummer

JJR_19650504_OGH0002_0080OB00133_6500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at